



i. A. Dankl

VERORDNUNG

Zahl: 813-1/D/27057/2020

Betreff: Abfallabfuhrordnung

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 03.12.2020 für die Stadtgemeinde Mittersill folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie § 28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	<input type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input type="checkbox"/> Abholung von definierten Sammelstellen von Gemeindeteilen von denen der Abfall nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften abgeholt wird. (gem. §10 Abs.5 S.AWG)
Sperrige Siedlungsabfälle	Spermmüll	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof

Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	<input type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input type="checkbox"/> Eigenkompostierung
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Problemstoffe		<input type="checkbox"/> Stationäre Problemstoffsammelstelle beim Recyclinghof
Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG)		<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Gerätebatterien		<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-Use-fähige Produkte, Gegenstände	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof

Für Sperrige Siedlungsabfälle und Grünschnitt besteht nach vorangehender Anmeldung die Möglichkeit, die Abfälle von Mitarbeitern des Bauhofes, von der Liegenschaft abholen zu lassen. Hierfür gelten die jeweils gültigen Tarife.

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar, die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, am Recyclinghof der Gemeinde gem. nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Entgelt, allf. Mengenbegrenzung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Dosen	kostenlos
Baurestmassen	Bauschutt	Nach den jeweils gültigen Tarifen
Altspeisefett		kostenlos

Darüber hinaus bietet die Gemeinde die Möglichkeit, Verpackungsabfälle aus Papier, Glas und Metall nach vorangehender Anmeldung, von Mitarbeitern des Bauhofes, von der Liegenschaft abholen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass für die jeweiligen Personen keine zumutbare Möglichkeit besteht, die Abfälle selbst zum Recyclinghof zu bringen. Die Abfälle sind zeitgerecht und nach Abfallart getrennt, an einem gut zugänglichen Ort auf der jeweiligen Liegenschaft bereitzustellen.

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs 3 und 4 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten (frühestens jedoch am Vorabend der Abholung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zu spät bereitgestellte Abfallbehälter können erst bei der nächsten Tour berücksichtigt werden und sind wieder zurückzustellen. Personen, bei welchen die Abholung nicht direkt von der Liegenschaft erfolgt, haben die zugebundenen Abfallsäcke am jeweils festgelegten Sammelplatz (frühestens am Vorabend der Abholung) bereitzustellen. Die jeweiligen Sammelplätze sind in der Anlage definiert.

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass weder Personen, noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idGF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennten Einrichtung zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l mit 60 l Einsatz
ÖNORM EN 840-1	120 l mit 80 l Einsatz
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-3	660 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l
Sammelsack	60 l

(2) Teilnehmer aus Gemeindeteilen, in denen die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle, sowie biogenen Siedlungsabfälle, nicht getrennt bzw. nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften erfolgt, haben einen von der Stadtgemeinde Mittersill gekennzeichneten Sammelsack zu verwenden. Das Mindestjahreserfordernis an Säcken wird Anhand der Kriterien des § 4 dieser Verordnung eruiert und mit der ersten vierteljährlichen Vorschreibung eines jeden Jahres verrechnet. Die Säcke werden im Gemeindeamt bereitgestellt und können dort während den Öffnungszeiten abgeholt werden.

(3) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l

(4) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind mit einer Klebeetikette über die Behältergröße und des Entleerungsintervalls zu versehen.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der

Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung ihrer vorgesehenen Entleerungshäufigkeit sicherstellen, dass der Abfall in den Gefäßen ohne Einstampfen, Einschlämmen oder Einpressen untergebracht und die Deckel der Behälter immer geschlossen werden können.

Bei der Festlegung des Behälterbedarfs werden folgende Mindestgrößen und Entleerungsintervalle vorgeschrieben:

		Größe	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	Bis 2 Personen	60 l	4 Wochen
	Bis 3 Personen	80 l	4 Wochen
	Bis 5 Personen	60 l	2 Wochen
	Bis 7 Personen	80 l	2 Wochen
	Bis 10 Personen	120 l	2 Wochen
	Mehrfamilienhaus bis 14 Personen	1x 120 l + 1x 80 l	2 Wochen
	Mehrfamilienhaus bis 20 Personen	240 l	2 Wochen
	Mehrfamilienhaus bis 40 Personen	2 x 240 l	2 Wochen
	Mehrfamilienhaus bis 60 Personen	660l	wöchentlich
	Mehrfamilienhaus bis 110 Personen	1100l	wöchentlich
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	Nutzfläche bis 70 m ²	60 l	13 Abfallsäcke pro Jahr
	Nutzfläche bis 100m ²	60 l	26 Abfallsäcke pro Jahr
	Nutzfläche bis 130m ²	60 l	39 Abfallsäcke pro Jahr
	Nutzfläche über 130m ²	60 l	52 Abfallsäcke pro Jahr
Campingplatz	30 l pro Stellplatz und Woche		
Beherbergungsbetriebe	7 l pro vorhandenem Gästebett und Woche		
Gastronomiebetriebe	7 l pro vorhandenem Sitzplatz und Woche		

Imbissstände	240l pro Woche		
Sonstige Betriebe	5 l pro Mitarbeiter und Woche		

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung ihrer vorgesehenen Entleerungshäufigkeit sicherstellen, dass der Abfall in den Gefäßen ohne Einstampfen, Einschlämmen oder Einpressen untergebracht und die Deckel der Behälter immer geschlossen werden können.

Bei der Anschaffung der Biotonne über die Stadtgemeinde Mittersill, erhält jeder Haushalt einen 8-10l Vorsammelbehälter. Zusätzlich können Teilnehmer der Bioabfuhr jährlich 2 Rollen 8-10l Biosäcke für den Vorsammelbehälter kostenlos beim Recyclinghof abholen.

Bei der Festlegung des Behälterbedarfs werden folgende Mindestgrößen und Entleerungsintervalle vorgeschrieben:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	18 Personen	120 l		2Wochen (Winter) Wöchentlich (Sommer)
	Bis 36 Personen	2 x 120l		2Wochen (Winter) Wöchentlich (Sommer)
	Bis 54 Personen	3 x 120l		2Wochen (Winter) Wöchentlich (Sommer)
	Bis 72 Personen	4x 120l		2Wochen (Winter) Wöchentlich (Sommer)
Campingplatz	15l pro Stellplatz und Woche			
Beherbergungsbetriebe Heime	5 l pro Gästebett und Woche			
Gastronomiebetriebe, Imbisstuben,	5l pro Sitzplatz und Woche			

(Betriebs-)kantinen				
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten	Pro Mitarbeiter 1,5 l pro Woche			

Die Entleerung der Biotonne erfolgt in den Monaten Oktober bis April in zweiwöchentlichem Abstand, in den Monaten Mai bis September in wöchentlichem Abstand.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung vorliegt.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im jeweiligem Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

(4) In manchen Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle, sowie biogenen Siedlungsabfälle nicht getrennt bzw. nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften. Die Beteiligungspflichtigen haben die gemischten Siedlungsabfälle, sowie biogenen Siedlungsabfälle gemäß § 3 (2) dieser Verordnung, in einem von der Gemeinde bereitgestellten Sack/Tonne bei den in der Anlage definierten Sammelstellen bereitzustellen, oder während den Öffnungszeiten am Recyclinghof abzugeben.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Teilnehmer, welche keine Eigenkompostierung durchführen haben für die Abfuhr des Biomülls einen Zuschlag von 15 % auf die bestehende Restabfallwirtschaftsgebühr zu leisten.

(3) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, welches auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.

(4) Es besteht die Möglichkeit, Tonnen für Gewerbebetriebe und Mietswohnhäuser mit einem elektronischen Chip zu versehen. Die Verrechnung erfolgt gemäß der tatsächlich entleerten Häufigkeit im Zuge der darauffolgenden Quartalsvorschreibung.

(4) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahreserfordernis (gem. § 19 Abs 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest.

Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allf. Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde.

(5) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 25 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr werden dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 7 Inkrafttreten.

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 30.03.2000 außer Kraft.

Beilage:

Diese Beilage zur Abfallabfuhrordnung definiert die festgelegten Abfallsammelplätze, für Teilnehmer aus Gemeindeteilen, in denen die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle, sowie biogenen Siedlungsabfälle, nicht getrennt bzw. nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften erfolgen kann:

- Bamersiedlung
- Abzweigung Spielbichl
- Hanserbichl
- Zufahrt Oberfilzbach
- Vorderlöffelbach
- Grüblern
- Abzweigung Schattberg
- Abzweigung Mongweg
- Abfahrt Felbertauernstraße Klausgasse (Bereich Ortstafel zwischen Unterführung und Felberbach)
- Abzweigung Löschenbrandweg

Alternativ zu den Sammelplätzen können die Abfallsammelsäcke (mit der Aufschrift „Stadtgemeinde Mittersill“) zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
Dr. Wolfgang Viertler



Dieses Dokument wurde von Dr. Wolfgang Viertler elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 14.12.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mittersill.at/amtssignatur